

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Entgeltordnung

für die

**Benutzung der Stadthalle Dornstetten, der Georg-Feuerbacher-Halle, der Riedsteighalle und der Turn- und Festhallen in Aach
und Hallwangen**
vom 22. Oktober 2013

Der Gemeinderat der Stadt Dornstetten hat am 22. Oktober 2013 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Stadthalle Dornstetten, der Georg-Feuerbacher-Halle, der Riedsteighalle und der Turn- und Festhallen in Aach und Hallwangen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung der städtischen Hallen und ihrer Nebenräume erhebt die Stadt Dornstetten Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

Die privatrechtlichen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

1. Das Benutzungsentgelt entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten
2. Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Es können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.
4. Es können Sicherheitsleistungen erhoben werden.

Soweit der Stadt für eine Veranstaltung ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wird die betreffende Halle trotz erteilter Erlaubnis nicht belegt und wird dies nicht spätestens eine Woche nach Erteilung der Erlaubnis der Stadt mitgeteilt, ist eine Abstandssumme von 50,00 € zu entrichten. Der Stadt steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten diese zu erheben.

§ 3 Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt
 - b) wer die Entgeltschuld der Stadt gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Höhe des Entgelts

Die Benutzungsentgelte sind aus der beigefügten Entgeltübersicht ersichtlich.

§ 5 sonstige Regelungen

1. In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung, Wasser und Müll pauschaliert enthalten.
2. Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Halle bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Bedienung der Hallentechnik, die Kücheneinweisung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abschließen der Halle (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen) ist in den entgelten des § 4 enthalten.
Zusätzliche von der Stadt auszuführende Arbeiten, zum Beispiel die Hallennachreinigung, ggf. Auf- und Abstuhlen oder sonstige notwendige Tätigkeiten, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 40 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt.

Bei einer durch die Stadt angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 20 €/Person/Stunde erhoben; bei Rufbereitschaft 10 €/Person/Stunde.

§ 6 Entgeltfreiheit, Ermäßigungen

1. Ein Entgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Stadt sowie bei der Benutzung durch Schulen und Kindergärten.
2. Bei Veranstaltungen der hiesigen Vereine wird das Benutzungsentgelt generell um 25 v.H. ermäßigt. Hiervon ausgenommen sind die Entgelte für den Auf- oder Abbau für Veranstaltungen sowie für den Übungsbetrieb gem. Nrn. 6 und 7 des Gebührenverzeichnisses. Der Bürgermeister kann bei Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse im Einzelfall zur Vermeidung von Härten das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Benutzungsentgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung ist noch die Umsatzsteuer (Regelsteuersatz) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Entgeltordnung vom 20. November 2001 außer Kraft.

Dornstetten, den 23. Oktober 2013

gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister